

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 19/72 in dem Rechtsstreit

des Landwirts Adolf W e [REDACTED],  
Bu[REDACTED]/No[REDACTED], Br[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n,  
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch das  
Nieders.Landeskulturamt H[REDACTED], La[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr.[REDACTED] und  
Prof.Dr.[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes  
hat in der Sitzung am 11. Januar 1973 unter Mit-  
wirkung des Vorsitzenden Richters Hubert Meyer  
sowie der Richter Dr.Arndt, Dr.Beyer, Kessler  
und Dr.Krohn beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz  
wird auf

DM 14.716,33  
-----

festgesetzt.

G r ü n d e  
-----

Da der Kläger in der Berufungsinstanz keine  
weitergehenden Anträge gestellt hat, beschränkt sich  
seine Beschwer auf die Beträge von 2.123,31 + 12.593,02 DM  
= 14.716,33 DM, die ihm das Berufungsgericht abge-  
sprochen hat. Zu Unrecht meint er, die "wiederaufge-  
lebte" Gegenforderung des beklagten Landes in Höhe  
von mindestens 10.361,67 DM müsse hinzugerechnet  
werden. Da das Berufungsgericht im Gegensatz zum  
Landgericht nicht auf diese hilfsweise zur Auf-  
rechnung gestellte Gegenforderung abgestellt, sondern  
die Klage mangels Verschuldens als (von vornherein)  
unbegründet abgewiesen hat, können die in BGHZ 48,  
212 entwickelten, auf die Ausnahmebestimmung des  
§ 322 Abs. 2 ZPO gestützten Grundsätze nicht ange-  
wendet werden. Der Fall liegt nicht anders, als wenn  
ein Kläger, aus welchen Gründen auch immer, nur  
einen Teil seiner Forderung einklagt. Die Gegen-  
forderung ist nicht rechtshängig geworden (BGHZ 57,  
242). Hätte der Kläger zusätzlich einen negativen

- 3 -

Feststellungsantrag hinsichtlich der Gegenforderung gestellt, der nach der Sachlage abgewiesen worden wäre, dann wäre seine Beschwer so hoch, wie er meint. Die Beschwer kann aber nicht in beiden Fällen - ohne zusätzlichen Feststellungsantrag und mit solchem - gleich hoch sein.

Meyer

Keßler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

